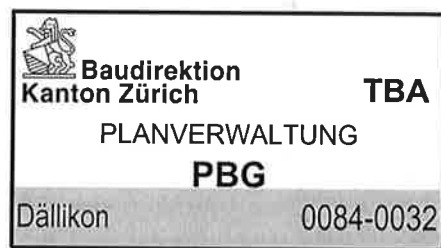




VERFÜGUNG

vom 30. September 2004



Dällikon. Teilquartierplan Brunnenwiesen (Baulinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Dällikon setzte den Teilquartierplan Brunnenwiesen (Baulinien) am 29. Juni 2004 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 9. Juli 2004 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 31. August 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 6. September 2004 ersucht die Gemeindeverwaltung Dällikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden und Nordosten durch die Brunnenwiesenstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze sowie die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 2372 und 2695, im Süden durch die südlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 2695 und 2694, die westlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 2694 und 2371 sowie die Chilenaustrasse und im Westen durch die Buchserstrasse S-2 begrenzt. Das Quartierplan-gebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Dällikon.

Der Teilquartierplan beinhaltet die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 669/1971 (ursprünglich geplante Verlängerung der Grundacherstrasse) mit Schliessung der entstandenen Baulinienlücke an der Regensdorferstrasse, Baulinienanpassungen an der Brunnenwiesenstrasse (von Norden nach Süden verlaufender Abschnitt) und beim Wendepunkt der Chilenaustrasse sowie die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Alten Buchserstrasse. Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand zwischen 17.0 m und 20.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Gemäss Festsetzungsbeschluss vom 29. Juni 2004 werden die Verfahrenskosten von der Politischen Gemeinde übernommen.

Das Quartierplangebiet liegt im Gewässerschutzbereich A und im Gebiet des Furttalgrundwasserstromes. Gemäss Grundwasserkarte 1:25'000, Blatt Bülach, liegt der mittlere Grundwasserspiegel bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2343 und 2344 auf Kote rund 427.00 m ü. M.; ein höchster Wasserspiegel rund 1.5 m höher. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers ist gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und Ziffer 1.5.3 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung (BVV) eine Bewilligung erforderlich.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Dällikon mit Beschluss vom 29. Juni 2004 festgesetzte Teilquartierplan Brunnenwiesen (Baulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Dällikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	672.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	736.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Dällikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Dällikon wird eingeladen, die Baulinienänderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage eines Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Swissphoto AG, Dorfstrasse 53, 8105 Regensdorf-Watt, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. September 2004
041818/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

